

Erweiterte Vertragsbedingungen zum Investitionsvertrag

Version vom 22.08.2024

VORBEMERKUNGEN

Durch Abschluss des Investitionsvertrages und Überweisung des Investitionsbetrags erwerben Sie (der «Investor»/die «Investorin» wie im Investitionsvertrag definiert) von der Solarspar AG (die «Verkäuferin») Partizipationsscheine an der Solarspar Betriebs-AG (die «Gesellschaft»). Das Kapital der Gesellschaft ist eingeteilt in ein Aktienkapital (die «Aktien») und ein Partizipationskapital (die «Partizipationsscheine») im Verhältnis 1:2. Sämtliche Aktien werden von der Verkäuferin gehalten. Die Verkäuferin ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft des Vereins Solarspar.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Finanzierung, Planung, Verwaltung, den Bau, Betrieb und Unterhalt von oder die Beteiligung an Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere Produktionsanlagen der Solarenergie sowie Anlagen zukünftiger Technologien der erneuerbaren Energien oder der Energieeffizienz (der «Zweck»).

Die Rechte des Investors/der Investorin als Inhaber/Inhaberin von Partizipationsscheinen ergeben sich aus dem Investitionsvertrag und diesen erweiterten Vertragsbedingungen, die integralen Bestandteil des Investitionsvertrags bilden, den Statuten der Gesellschaft sowie dem Gesetz. Die im Investitionsvertrag definierten Begriffe haben die gleiche Bedeutung in diesen erweiterten Vertragsbedingungen.

1. RECHTE DES INVESTORS/DER INVESTORIN

1.1 Zinsen

Die Partizipationsscheine vermitteln dem Inhaber/der Inhaberin Anspruch auf einen Zins auf dem Nominalwert der Partizipationsscheine. Die Höhe des Zinses entspricht dem in den Statuten angegebenen Zins, so wie er im Investitionsvertrag wiedergegeben ist.

Der Zins wird jährlich innert 30 Tagen nach Annahme der Jahresrechnung der Gesellschaft an den Investor/die Investorin ausbezahlt. Die Auszahlung des Zinses steht unter der Bedingung, dass die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt rechtlich Ausschüttungen an ihre Aktionäre/Aktionärinnen und Partizipanten/Partizipantinnen machen darf. Insbesondere muss die Gesellschaft über die notwendigen ausschüttbaren Reserven verfügen. Kann der Zins in einem Jahr nicht ausbezahlt werden, wird der Zinsanspruch aufs Folgejahr fortgetragen. Solange nicht alle Zinsansprüche befriedigt wurden, darf die Gesellschaft keine Dividenden an Aktionäre/Aktionärinnen ausrichten.

Bei unterjährigem Erwerb tritt der Investor/die Investorin hiermit die vor Erwerb aufgelaufenen Zinsen an die Verkäuferin ab.

1.2 Liquidationsprivileg

In der Liquidation der Gesellschaft haben die Investoren/die Investorinnen Anrecht auf Rückzahlung des Nominalwerts ihrer Partizipationsscheine sowie Auszahlung sämtlicher noch nicht ausbezahlter Zinsen. Dieser Anspruch geht dem Anspruch der Aktionäre am Liquidationserlös vor.

Bei den Partizipationsscheinen handelt es sich um Eigenkapitalinstrumente. Inhaber/Inhaberrinnen von Partizipationsscheinen erhalten deshalb einen Anteil am Liquidationserlös, wenn sämtliche Forderungen von Gläubigern/Gläubigerinnen befriedigt worden sind.

1.3 Keine Stimmrechte

Die Partizipationsscheine vermitteln kein Stimmrecht und die Investoren/die Investorinnen haben keinen Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat der Gesellschaft. Nur die Aktien haben ein Stimmrecht.

1.4 Treuhänderische Verwahrung

Um die Umsetzung des Investitionsvertrags zu erleichtern, verwahrt die Verkäuferin die Partizipationsscheine treuhänderisch für den Investor/die Investorin. Die Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte des Investors/der Investorin werden hierdurch nicht berührt.

1.5 Ausgabe neuer Partizipationsscheine

Um die Aufnahme von weiterem Kapital zur Verfolgung des Zwecks zu ermöglichen, kann die Gesellschaft neue Aktien und Partizipationsscheine zum Nominalwert ausgeben.

2. INFORMATIONEN

Die Einladung zur Generalversammlung wird dem Investor/der Investorin zusammen mit den Verhandlungsgegenständen und Anträgen mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zur Kenntnis zugänglich gemacht. Das Protokoll wird dem Investor/der Investorin innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht.

3. VERÄUSSERUNGSBESCHRÄNKUNGEN

3.1 Belastungsverbot

Der Investor/die Investorin darf die Partizipationsscheine ohne Zustimmung der Gesellschaft weder verpfänden noch mit beschränkten dinglichen oder anderen (Sicherungs-)Rechten Dritter belasten.

3.2 Vinkulierung

Die Belastbarkeit und Übertragbarkeit der Aktien und der Partizipationsscheine wurden in den Statuten beschränkt.

3.3 Vorkaufsrecht

Die Verkäuferin hat ein Vorkaufsrecht an den Partizipationsscheinen, das sie zum Nominalwert zzgl. aufgelaufenen Zins ausüben kann. Investoren/Investorinnen, die ihre Partizipationsscheine verkaufen wollen, haben dies der Verkäuferin per E-Mail an info@solarspar.ch anzuzeigen. Wenn die Verkäuferin das Vorkaufsrecht nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der E-Mail ausübt und einen Zahlungsauftrag für die Überweisung des Nominalwerts zzgl. aufgelaufenen Zins auf das Zinskonto aufgibt, kann der Investor/die Investorin die Partizipationsscheine an einen Dritten, der vorgängig einen Investitionsvertrag der Verkäuferin eingereicht hat, verkaufen. Der Verkauf ist per E-Mail an info@solarspar.ch der Verkäuferin mitzuteilen.

4. MITVERKAUFSRECHT DES INVESTORS/DER INVESTORIN

Die Verkäuferin verpflichtet sich, wenn sie in einer oder mehreren Transaktionen Aktien an Dritte verkauft, so dass sie anschliessend weniger als 2/3 aller Aktien halten würde, dem Investor/der Investorin die Möglichkeit zu geben, seine Partizipationsscheine zum Nominalwert zzgl. der zu dem Zeitpunkt aufgelaufenen, aber noch nicht ausbezahlten Zinsen, zu verkaufen.

5. JEDERZEITIGER RÜCKKAUF

Die Verkäuferin hat das Recht, die Partizipationsscheine jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Investor/die Investorin mit einer Frist von 30 Tagen zurückzukaufen. Der Erwerb erfolgt automatisch mit Ablauf der Frist und Aufgabe eines Zahlungsauftrags für den Nominalwert zzgl. sämtlicher zu dem Zeitpunkt aufgelaufener, aber noch nicht ausbezahlten Zinsen auf das Zinskonto.

6. BEENDIGUNG

Der Investitionsvertrag und diese erweiterten Vertragsbestimmungen werden auf eine Dauer von fünf Jahren geschlossen und verlängern sich automatisch um weitere Perioden von jeweils zwei Jahren, wenn sie nicht vorher von einer Partei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt wurden. Sie enden automatisch, wenn der Investor/die Investorin die Partizipationsscheine in Übereinstimmung mit dem Investitionsvertrag und diesen erweiterten Vertragsbestimmungen verkauft hat.

7. MITTEILUNGEN

Mitteilungen unter dem Investitionsvertrag (inklusive dieser erweiterten Vertragsbestimmungen) erfolgen durch Brief oder E-Mail an die auf dem Investitionsvertrag angegebenen Adresse des Investors/der Investorin bzw. per E-Mail an info@solarspar.ch oder jeweils über eine von der Gesellschaft bestimmte geeignete elektronische Kommunikationsplattform.

8. DATENSCHUTZ

Mit dem Antrag zum Investitionsvertrag gibt der Investor/die Investorin der Verkäuferin insbesondere folgende personenbezogenen Daten bekannt: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung.

Die Verkäuferin bearbeitet personenbezogene Daten zur Durchführung des Investitionsvertrages und zur Gewährleistung der sich daraus ergebenden Rechte des Investors/der Investorin. Personenbezogene Daten werden namentlich zur Übertragung der Partizipationsscheine, zur Ausbezahlung der Zinsen, Zahlung des Kaufpreises beim Rückkauf sowie zur Information des Investors/der Investorin (vgl. Ziff. 2) bearbeitet. Die Verkäuferin kann die Daten des Investors/der Investorin hierzu auch an die Gesellschaft, den Verein Solarspar, an mit ihnen verbundene Personen und/oder an Dritte (z.B. Dienstleister der Verkäuferin oder der Gesellschaft oder Banken) weitergeben. Letztere können sich auch im Ausland befinden. Werden Daten in ein Land ohne angemessenen Datenschutz übermittelt, so wird ein angemessener Schutz durch Abschluss entsprechender Verträge sichergestellt, sofern im Einzelfall keine gesetzliche Ausnahme eine Bekanntgabe der Daten ins Ausland erlaubt.

Die Verkäuferin und die Gesellschaft sind für die datenschutzkonforme Bearbeitung der Daten verantwortlich. Bei Fragen zur Bearbeitung seiner persönlichen Daten kann der Investor/die Investorin die Verantwortlichen über folgende Adresse kontaktieren: info@solarspar.ch.

9. EINSEITIGE ÜBERTRAGUNG

Die Verkäuferin darf diesen Vertrag einseitig an einen Erwerber/eine Erwerberin von Aktien übertragen, wenn dieser sämtliche Rechte und Pflichten der Verkäuferin hierunter übernimmt.

10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Auf den Investitionsvertrag (inklusive dieser erweiterten Vertragsbestimmungen) ist materielles schweizerisches Recht anwendbar (unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts und der kollisionsrechtlichen Bestimmungen).

Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Investitionsvertrag (inklusive dieser erweiterten Vertragsbestimmungen) ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft ausschliesslich zuständig.